

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-148.230.079 €
und in den Aufwendungen mit	182.960.938 €
somit mit einem Saldo von	34.730.859 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	139.306.028 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-166.195.308 €
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	7.155.189 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-13.737.777 €
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-1.335.000 €
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-34.806.868 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.969.500 €
in den Aufwendungen mit	3.065.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 996.000 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 196.600 €
in den Aufwendungen mit 210.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 137.500 €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 2.889.500 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.265.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 500.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 385 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 385 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Schweinfurt, 01.12.2009

STADT SCHWEINFURT

gez.

Gudrun Grieser
Oberbürgermeisterin